

Amts- und Mitteilungsblatt

KW 7-8 12. Februar 2026



GEMEINDE GROSSWALLSTADT

Homepage: www.grosswallstadt.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,

Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 Uhr - 15.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde TV

[https://grosswallstadt.de/
gemeindetv/](https://grosswallstadt.de/gemeindetv/)

Notdienst

Wasser: 0160/96314460

Abwasser: 0160/96314441

Grüngutannahme

Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr

Freitag 13.00 – 17.00 Uhr

Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

Verunreinigung öffentlicher Plätze und Sachbeschädigungen

In letzter Zeit wurden vermehrt Verunreinigungen und Sachbeschädigungen auf Spielplätzen und öffentlichen Plätzen festgestellt.

Wir bitten um Ihre Mithilfe.

Sollten Sie Vorfälle beobachten, bitten wir Sie diese unverzüglich dem Ordnungsamt unter der Telefonnummer 06022/2207-15 mitzuteilen. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten nimmt die Polizei Obernburg gerne Informationen entgegen.

Bereiche wie Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen sowie Kinderspielplätze, die der gesamten Bevölkerung und somit auch Ihnen zur Verfügung stehen, sollten nicht verunreinigt und beschädigt werden.

Durch die Verunreinigung mit Scherben auf Kinderspielplätzen ist die Verletzungsgefahr, besonders für Kleinkinder, sehr hoch und die Reinigung des Sandes sehr aufwendig.

Daher appellieren wir nochmals an die **Jugendlichen** Ihren Müll entsprechend zu beseitigen. Hierfür stehen im Ort zahlreiche Mülleimer zur Verfügung.

Wir hoffen auf das Einsehen und bitten um Verständnis.

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gemeinderats am 08. März 2026

Anlage 16 (zu § 53 GLKrWO)

Gemeinde
09676126 - Gemeinde Großwallstadt

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Gemeinderats am 08. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Gemeinde ist in 3 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **15.02.2026** (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde hat **keine** Sonderstimmbezirke eingerichtet.

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

Die Urnenwahlvorstände treten zur Ermittlung um 18.00 Uhr in folgenden Räumen des Rathauses, Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt

Wahlbezirk 001 – Mensa im Bürgerbüro des Rathauses (Erdgeschoss)

Wahlbezirk 002 - Mensa in der Kasse des Rathauses (1 Stock)

Wahlbezirk 003 – Schule im Sitzungssaal des Rathauses (1 Stock)

zusammen.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) Einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähtere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in

Briefwahlbezirk 11 – Vereinsräume Sänger
Rathaus
Hauptstr. 23
63868 Großwallstadt

Briefwahlbezirk 12 – Schachclub
Rathaus
Hauptstr. 23
63868 Großwallstadt

Briefwahlbezirk 13 – Trauzimmer
Rathaus
Hauptstr. 23
63868 Großwallstadt

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.¹⁾ Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 **Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:**

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere Wahlvorschläge** enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberchtigten haben.¹⁾ Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberchtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberchtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerber bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberchtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen Wahlvorschlag** enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberchtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrättinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberchtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

- a) Wenn der Stimmzettel **nur einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberchtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberchtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.
- b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberchtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie der Landrättin und des Landrats:**

Jede stimmberchtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln¹⁾ ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberchtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberchtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberchtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberchtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberchtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberchtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberchtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum
12.02.2026

Unterschrift 
Hartmann
Gemeindewahlleiter

Angeschlagen am:

abgenommen am:

¹⁾ Falls aus Platzgründen nur die Niederlegung der Stimmzettelmuster in der Gemeindeverwaltung erfolgt: Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.

Bekanntmachung über die maßgebliche Art der Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse

§ 90 Abs. 6 GLKrWO

Der Gemeindewahlleiter
der Gemeinde Großwallstadt

Bekanntmachung

über die maßgebliche Art der Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse bei der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderats am 08. März 2026 bzw. der Bürgermeisterstichwahl am 22. März 2026 in der Gemeinde Großwallstadt

Nach Art. 19 Abs. 3 Satz1, Art. 47 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG), § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat der Wahlleiter der Gemeinde Großwallstadt für die am 08. März 2026 stattfindende Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie für die gegebenenfalls am 22. März 2026 stattfindende Bürgermeisterstichwahl das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden. Diese Verkündigungen ersetzen die bisher erforderliche Verständigung der auf Grund eines Wahlvorschlages gewählten Bewerber.

Gemäß § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO gibt der Gemeindewahlleiter hiermit bekannt, dass die Verkündigungen durch

**Aushang am Rathaus,
Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt**

erfolgen werden. Die für den Beginn der Wochenfrist zur Ablehnung der Wahl jeweils maßgebliche Veröffentlichung ist der Aushang am Rathaus.

Zusätzlich wird die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Internet unter <https://grosswallstadt.de> präsentiert werden.

Großwallstadt, den 12.02.2026

Markus Hartmann
Gemeindewahlleiter

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____

im _____

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

Anlage 1 (zu § 17 GLKrWO)

Gemeinde
09676126 - Großwallstadt

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Gemeinderats

am 8. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichnete Wahl der Gemeinde Großwallstadt wird in der Zeit vom **16.02.2026** bis **20.02.2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

von Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 22 07-61), Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Großwallstadt
Hauptstraße 23
63868 Großwallstadt im Bürgerbüro (barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **15.02.2026** (21. Tag vor dem Wahltag) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben

- 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,

- 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,

- 5.3 durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 06.03.2026, 15 Uhr

im
Rathaus Großwallstadt
Hauptstraße 23
63868 Großwallstadt im Bürgerbüro (barrierefrei)

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person**, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberchtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum
12.02.2026

Unterschrift

Markus Hartmann

Angeschlagen am:	abgenommen am:
(Amtsblatt, Zeitung)	
Veröffentlicht am:	im/in

Bekanntmachung über die Sitzung des Gemeindewalausschusses am 12. März 2026

Der Gemeindewahlleiter

Kommunalwahl 2026

Bekanntmachung über die Sitzung des Gemeindewalausschusses

Am Donnerstag, den **12. März 2026, um 18:00 Uhr** tritt der Gemeindewalausschuss im Sitzungssaal im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Großwallstadt, Hauptstraße 23, 63898 Großwallstadt, zu einer Sitzung zusammen.

Hierzu wird folgende Tagesordnung bekannt gemacht:

Tagesordnung

1. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum Ersten Bürgermeister der Gemeinde Großwallstadt
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Großwallstadt

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt. Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner dies erforderlich machen.

Der Tagesordnungspunkt 1 wird nur behandelt, sofern keine Stichwahl erforderlich ist (Art. 46 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – (GLKrWG)).

Großwallstadt, den 12.02.2026



Hartmann
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindewahl- ausschusses am 10. März 2026 zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Ersten Bürgermeisters am 08.03.2026 der Gemeinde Großwallstadt

Der Gemeindewahlleiter

Kommunalwahl 2026

Bekanntmachung

der Sitzung des Gemeindewahlaußschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Ersten Bürgermeisters am 08.03.2026 der Gemeinde Großwallstadt

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Ersten Bürgermeisters im Sinne von § 78 Abs. 1 Gemeinde- Landkreiswahlordnung (GLkrWO) findet

am Dienstag, den **10. März 2026, um 18:00 Uhr**

im Sitzungssaal im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Großwallstadt,
Hauptstraße 23, 63898 Großwallstadt statt.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt. Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner dies erforderlich machen.

Die Sitzung findet nur statt, wenn eine Stichwahl erforderlich wird (Art. 46 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLkrWG)). Sollte keine Stichwahl erforderlich werden, entfällt diese Sitzung.

Großwallstadt, den 12.02.2026



Hartmann
Gemeindewahlleiter

**Am Faschingsdienstag (17.02.2026)
ist das Rathaus geschlossen.**

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Roland Eppig, 1. Bürgermeister

**Kontrolle der Grabmale auf dem Friedhof der
Gemeinde Großwallstadt**

Die Gemeinde Großwallstadt führt in der **Kalenderwoche 9** die Standsicherheitsprüfung der Grabmale (Grabsteine und Grabkreuze) auf dem gemeindlichen Friedhof durch.

Für die Standsicherheitsprüfung ist grundsätzlich der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Es besteht jedoch eine Kontrollpflicht durch die Kommune als Eigentümer oder Träger des Friedhofs. Dabei genügt eine bloße Inaugenscheinnahme der Grabmale auf sichtbare Mängel nicht.

Die Standfestigkeit eines Grabmals ist nach der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau- Berufsgenossenschaft für Friedhöfe und Krematorien (UVV 4.7 § 9 Abs. 2) durch eine Druckprobe zu überprüfen. Die Standsicherheit eines Grabsteins ist dann gegeben, wenn auf die obere Kante der Breitseite des Grabsteins eine horizontale Prüflast von 500 N (ca. 50kg) bzw. von 300 N (ca. 30kg) bei Grabsteinen in einem Höhenbereich von 0,5m bis 0,7m aufgebracht wird und dieser dabei nicht nachgibt.

Maßgeblich ist in Streitfällen die Nachweispflicht des Friedhofträgers, die Standsicherheitsprüfung der Grabmale fachgerecht durchgeführt zu haben. Grabmale, die sich in ihrem Gefüge gelockert haben und wackeln, sind nicht standsicher. Ein Grabmal mit akuter Gefahr ist sofort zu sichern. Die Sicherung wird durch den von der Gemeinde Großwallstadt beauftragten Sachverständigen vorgenommen. In weniger gefährlichen Fällen ist es ausreichend, den Nutzungsberechtigten der Grabstätte zur Beseitigung der Gefahrenlage aufzufordern. Die Gemeinde Großwallstadt wird hierzu am Grabmal entsprechende Aufkleber anbringen und soweit hierauf keine oder keine fristgerechte Mängelbeseitigung erfolgen sollte, die Nutzungsberechtigten schriftlich zur Mängelbeseitigung auffordern.

Falls an Ihrem Grabmal Aufkleber angebracht und Sie auf entsprechende Mängel hingewiesen wurden, bitten wir Sie, uns die Beseitigung der Mängel per E-Mail unter info@grosswallstadt.de oder auf dem Postweg mitzuteilen.

Vielen Dank.

Landratsamt Miltenberg

Gemeinsam aktiv für eine saubere Umwelt: Flursäuberungsaktion am 21. März 2026

Die kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg lädt herzlich auch in diesem Jahr zur landkreisweiten Flursäuberungsaktion „Wir räumen unseren Landkreis auf“ ein – mittlerweile bereits zum 25. Mal. Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Jugendgruppen und Schulklassen sind aufgerufen, sich an dieser bedeutenden Aktion zu beteiligen und gemeinsam einen Beitrag für eine saubere und lebenswerte Umwelt zu leisten.

Die Flursäuberungsaktion hat sich über die Jahre als wichtiger Bestandteil des Umweltengagements etabliert. Jahr für Jahr engagieren sich zahlreiche Freiwillige, um Wälder, Wiesen und Gewässer von Müll und Abfällen zu befreien. Auch 2026 möchte die kommunale Abfallwirtschaft wieder ein Zeichen setzen und die natürliche Schönheit unseres Landkreises bewahren.

Interessierte Helferinnen und Helfer werden gebeten, sich bis spätestens Freitag, den 13. März 2026, bei den zuständigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen anzumelden. Dort gibt es auch Informationen zu den Einsatzgebieten der Flursäuberung. Vereine, Gruppen und Schulklassen werden gebeten, bei der Anmeldung die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden anzugeben.

Sollte die Aktion im März nicht wie geplant stattfinden können, werden die teilnehmenden Städte, Märkte und Gemeinden rechtzeitig informiert.

Weitere Informationen zur Flursäuberungsaktion gibt es im Landratsamt Miltenberg bei Ceyda Ece (E-Mail: ceyda.ece@lra-mil.de) und Kristina Strüber (E-Mail kristina.strueber@lra-mil.de) unter den Telefonnummern 09371/501-380 und -384.

Impressum: Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt

Tel.: 0 60 22 / 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Homepage: www.grosswallstadt.de

E-Mail: info@grosswallstadt.de Verantw. für Anzeigen: Dauphin Druck & Verlags GmbH & Co.KG, Ostring 9a, 63762 Großostheim, Tel.: 0 93 71 / 66 80 70 E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de

© Bilder/Anzeigen: www.vecteezy.com, www.pixabay.com; © Bilder in den Vereinsnachrichten der jeweilige Verein

Regierung von Oberfranken

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger / zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2026/2027

Wer sich beruflich im Naturschutz und in der Landschaftspflege weiterqualifizieren möchte, hat dazu 2026/2027 erneut Gelegenheit: Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einen Fortbildungslehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger bzw. zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durch – in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen sowie der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising.

Zielgruppe und Qualifikationen

Die Fortbildung richtet sich an Fachkräfte mit einem „grünen“ Ausbildungsberuf, beispielsweise Landwirt/Landwirtin, Gärtner/Gärtnerin oder Forstwirt/Forstwirtin, und schließt mit einer Prüfung auf Meisterniveau ab.

Inhalte der Fortbildung

In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmenden unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts oder des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.

Der Lehrgang umfasst insgesamt 17 Wochen und findet im Zeitraum von September 2026 bis Juli 2027 statt. Beginn ist Montag, der 21. September 2026. Die Lehrgangsgebühr beträgt 1.400,00 Euro, die Prüfungsgebühr 250,00 Euro.

Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2026.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter:
www.reg-ofr.de/sg61

Ein Video zum Lehrgang finden Sie auf dem YouTube-Kanal der Regierung von Oberfranken:

https://www.youtube.com/watch?v=zdZM_oT6My4

Ansprechpartnerin

Iris Prey

Bildung in der Land- und Hauswirtschaft an der Regierung von Oberfranken

Telefon: 0921 604-1464, E-Mail: Iris.Prey@reg-ofr.bayern.de

BUND Naturschutz Kreisgruppe Miltenberg

Raus in die Natur - Veranstaltungen im März!

Der BUND Naturschutz lädt euch im März 2026 zu verschiedenen Exkursionen und Mitmach-Aktionen ein. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist kostenfrei.

08.03.2026 | 09:00 Uhr | Hobbach

Exkursion Wasseramsel, Eisvogel und Gebirgsstelze

Exkursion entlang eines Fließgewässers mit Beobachtung typischer Vogelarten der Bach- und Auenlandschaft.

21.03.2026 | 09:00 Uhr | Faulbach

Wanderung ins Reich des Bibers (Teil 1)

Informationen zur Lebensweise des Bibers sowie zu seinen Spuren und Auswirkungen auf die Landschaft.

22.03.2026 | 15:00 Uhr | Elsenfeld

Baumgeflüster und Moosgefühl

Walderfahrung mit Schwerpunkt auf achtsames Wahrnehmen, Entschleunigung und bewusstes Naturerleben.

24.03.2026 | 17:00 Uhr | Landkreis Miltenberg

Landschaftspflege after Work

Gemeinsamer Landschaftspflege-Einsatz in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband (LPV).

28.03.2026 | 20:00 Uhr | Kleinwallstadt

Die Balz des Steinkauzes

Abendliche Exkursion mit Informationen zum Balzverhalten des Steinkauzes.

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular findest du auf unserer Homepage: www.bn-miltenberg.de/termine

Wir freuen uns auf deine Teilnahme.

Staatliche Berufsschule Miltenberg – Obernburg

Du hast Interesse an Holz?

Du möchtest am Ende des Tages sehen, was Du getan hast?

Du suchst einen vielfältigen und abwechslungsreichen Beruf mit Perspektive und Zukunft?

Sei clever - werde Zimmerer!

Komm ins Zimmerer–Berufsgrundschuljahr an die Berufsschule nach Obernburg und schaffe Dir die Grundlage Deiner beruflichen Zukunft!

- **Das Zimmererhandwerk verbindet Moderne mit Tradition!**
 - **Zimmerer sehen ihre Arbeit – ein tolles Gefühl!**
 - **Zimmerer arbeiten im Team - gemeinsam stark!**
 - **Bauen mit Holz ist Klimaschutz und nachhaltig!**
 - **Ausgezeichnete Perspektiven durch modernen Holzbau!**
 - **Zimmerer werden gebraucht**
- ... und als Zimmerer bleibst Du außerdem fit!**

Gefragt sind alle (m/w/d) mit Hand und Verstand!

Deine Fähigkeiten:

- ✓ Du hast Freude am Werkstoff Holz!
- ✓ Du arbeitest gerne mit Deinen Händen und mit Maschinen!
- ✓ Du hast räumliches Denken, denn planvolles Arbeiten und räumliche Vorstellungskraft gehören zum Zimmereralltag!
- ✓ Du liebst es im Team zu arbeiten – gemeinsam ist besser als einsam!
- ✓ Du stehst mit Mathe nicht ganz auf „Kriegsfuß“!

Als Zimmerer schaffst Du Dauerhaftes, auf das Du stolz sein kannst!

Nimm Deine Zukunft JETZT in die Hand!

Fragen und Informationen

www.bs-mil-obb.de oder sven.schmedding@schule.bayern.de

Anmeldung

Staatliche Berufsschule Miltenberg-Obernburg

Berufsschulstr. 10, 63785 Obernburg, 06022-62160

Standesamtliche Nachrichten

Geburt:

Wir gratulieren zur Geburt von **Lotta Paulina Rüppel** am 13.01.2026 in Erlenbach am Main.

Eltern: Kristina Rüppel geb. Wengerter und Sebastian Rüppel, Siegfriedstraße 3

ANNAHMESCHLUSS:

Amtsblatt KW 9: Montag, 23.02.2026, 12.00 Uhr

Erscheinungstermin: Donnerstag, 26.02.2026

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

BEREITSCHAFTSDIENSTE

(Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die **116 117**.**

RUBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte für den Landkreis Miltenberg erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN:

Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

Informationen über tagesaktuelle Bereitschaftsdienste erhalten Sie über: <https://www.blak.de/notdienstsuche>



Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

- Es folgt der nicht amtliche Teil -